

**Zweckvereinbarung  
über die Durchführung von Winterdienstleistungen  
für den Winterzeitraum 2017/2018  
auf kommunalen Straßen der Gemeinde Drogen**

Aufgrund des § 49 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz über den Winterdienst vom 14. Mai 1993 i.V.m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 07. Mai 2009 sowie der Beschlüsse

1. des Stadtrates der Stadt Schmölln vom 14.12.2017
2. des Gemeinderates der Gemeinde Drogen vom 05.12.2017

schließen

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herr Sven Schrade und die Gemeinde Drogen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carmen Meister

nachfolgende Zweckvereinbarung.

**§ 1  
Vertragsgegenstand und Vertragsdauer**

1. Die Stadt Schmölln sichert für die Zeit vom 01.11.2017 bis 31.03.2018 den Straßenwinterdienst auf kommunalen Straßen der Gemeinde Drogen, lt. Anlage, ab. Die Anlage wird zum Bestandteil der Zweckvereinbarung
2. Bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen verlängert sich der Zeitraum um einen Monat.
3. Wenn nicht spätestens bis zum 31.08. eines Jahres, dem Vertrag von einer der Parteien schriftlich widersprochen oder angepasst wird, verlängert sich die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr.

**§ 2  
Einsatz**

1. Der Einsatz erfolgt Werktags, Montag bis Samstag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Eigenverantwortlichkeit der Stadt Schmölln.  
Bei Erfordernissen erfolgt der Einsatz auch an Sonntagen und Feiertagen.  
In Ausnahmefällen ist eine Anforderung zu Winterdienstleistungen der Gemeinde Drogen möglich.
2. Die Berechnung der Einsätze erfolgt nach zeitlicher Aufwendung der überfahrenen Räum-/Streustrecke.

**§ 3**  
**Haftung**

1. Die Stadt Schmölln führt die Räumung / Streuung in eigener Verantwortung durch
2. Sie haftet für Schäden, die durch den Einsatz ihrer Fahrzeuge zur Räumung / Streuung der Straßen durch den Betrieb der Kraftfahrzeuge und der Winterdiensttechnik entstehen oder von Ihren Bediensteten verursacht werden.
3. An verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, die Maßnahmen über das Räumen / Streuen hinaus erfordern, hat die Gemeinde Drogen selbst das Notwendige im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu veranlassen.

**§ 4**  
**Vergütung und Abrechnung**

1. Der Vergütungssatz beträgt:

- Notwendige Maschinen und Geräte für die Schneeberäumung und Abstumpfen der Fahrbahn incl. Streusalz und Fahrer	78,00 €/h
- Streusalz, zum Nachweis	150,00 €/t

2. Die Abrechnung der Winterdienstleistung erfolgt monatlich

**§ 5**  
**Sonstiges**

1. Beide Partner erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung
2. Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Schmölln, .....

Drogen, .....

.....  
Schrade  
Bürgermeister

.....  
Meister  
Bürgermeisterin